

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 04/0365</b>
<b>20 - Amt für Finanzen</b>			<b>Datum: 07.10.2004</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Herr Drews</b>	<b>Tel.: 3 54</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	<b>: 205/dr - ti</b>		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Hauptausschuss**

**18.10.2004**

## **Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge der Norderstedter Eigengesellschaften**

### **Beschlussvorschlag**

Die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften sollen, soweit möglich und sinnvoll, vereinheitlicht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den Geschäftsführern der Gesellschaften entsprechende Textentwürfe zu erstellen. Diese sind vor einer Beratung und Beschlussfassung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung dem Hauptausschuss vorzulegen.

Grundlage für die Neufassung der Gesellschaftsverträge ist das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Vertragsmuster. Das Muster gilt nur für die Eigengesellschaften, die sich zu 100% im Eigentum der Stadt Norderstedt befinden.

Hierzu werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen beschlossen:

### **Sachverhalt**

Im Frühjahr 2003 wurde die Verwaltung im Zuge der Bemühungen um die Steueroptimierung der städtischen Gesellschaften beauftragt, entsprechende Vorlagen für die Gesellschaftsverträge zu erarbeiten. Es war geplant, in einem zweistufigen Verfahren - zunächst Beratung und Analyse der bestehenden Verträge, dann Entwicklung neuer Verträge – zu einem insgesamt optimierten und einheitlichen Gesellschaftsvertragswerk zu kommen.

Im Juni und August 2003 wurden die Gesellschaftsverträge in den jeweiligen Fachausschüssen besprochen.

Der anhängende Mustergesellschaftsvertrag ist ein Entwurf für die 100%-Eigengesellschaften der Stadt Norderstedt. Für die übrigen Gesellschaften wäre ein anderes Verfahren erforderlich, da dort die anderen Gesellschafter an der Entscheidungsfindung zu beteiligen sind. Der Mustergesellschaftsvertrag hat zum Ziel, die in den bestehenden Verträgen unterschiedlichen Regelungen zu vereinheitlichen, überflüssige Regelungen zu entfernen und fehlende Punkte zu ergänzen. Der Entwurf enthält als Ergänzung eine Auflistung der jeweiligen Quellen zu den einzelnen Formulierungen. So wird das Auffinden der Originaltexte in den bestehenden Verträgen (hilfreich: bereits verteilte Synopse) erleichtert.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	-------------------------------------------------------------	--------------

Die Schwerpunkte der Neugestaltung liegen auf den Paragrafen zu Aufsichtsrats- und Gesellschafterfunktionen. Die Leitlinie ist eine klare und einheitliche Trennung zwischen den Aufgaben der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung. So sind z. B. die Aufgaben des Aufsichtsrates so aufgeteilt, dass klar erkennbar ist, welche Beschlüsse er selbst fällt und welche er für die Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Der Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 13.8.2003 eine Reihe von Anregungen formuliert, die im anhängenden Mustergesellschaftsvertrag folgendermaßen berücksichtigt wurden:

- Punkte zur Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt nicht aufgenommen, da der Musterentwurf nur für die Eigengesellschaften gilt.
- Neue Formulierung zu Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften aufgenommen.
- Regelung zu Anstellungsvertrag der Geschäftsführer/innen aufgenommen.
- Sonderregelungen für einzelne Gesellschaftsverträge wurden nicht in das Muster übernommen, sondern werden bei den individuellen Verträgen berücksichtigt. Beispiel: Regelung zu gleichzeitiger Mitgliedschaft eines Geschäftsführers der wilhelm.tel GmbH in der Werkleitung der Stadtwerke Norderstedt.
- Formulierung zur Leitung der Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze etc. wurde unverändert übernommen. Dieser Satz stellt die verschiedenen Regelwerke, die den Handlungsrahmen der Geschäftsführung bestimmen, allgemein klar. Die Nennung konkreter Einzelgesetze wäre eine Überbestimmung und wurde deshalb nicht vorgenommen.
- Regelungen zur Struktur und inneren Organisation des Aufsichtsrates wurden vereinheitlicht.
- Absatz zu Trennung zwischen Aufgaben von Aufsichtsrat und Geschäftsführung bei Abschluss von Verträgen wurde leicht modifiziert übernommen
- Anstelle eines automatischen Aufsichtsrats-Vorsitzes von Mitgliedern aus der hauptamtlichen Verwaltung wurde die Wahl aus der Mitte des Aufsichtsrates vorgesehen
- Regelungen zur Gesellschafterversammlung wurden vereinheitlicht und die Möglichkeit zur schriftlichen Ausübung des Stimmrechts eingebaut.
- Eine Anregung war, zu prüfen, ob die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschafter auf den Hauptausschuss übertragen werden kann. Dies ist grundsätzlich bei inhaltlichen Fragen möglich (siehe § 104 GO). Aus Gründen des Schutzes der jeweiligen Gesellschaft sollten die Punkte allerdings in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Bei Fragen der Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr muss zwingend der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters tätig werden. Dies ist laut GO der Bürgermeister (siehe §§ 51, 56, 64 GO). Weitere Aussagen zu diesem Punkt erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Punkten im Entwurf für den Gesellschaftsvertrag werden mündlich in der Sitzung gegeben.

## **Anlagen:**

Gesellschaftsvertrag der xyz GmbH in Norderstedt (Stand: 07.10.2004)